Zusammenfassung

Akte in Sachen des Majors von Wrangel und dem Kreisrichter Carl Gustav von Rennenkampff bezüglich eines zum Soldaten verkauften Erbkerls,
1795-1796

21. Januar 1793	Der Kreisrichter von Rennenkampff führt im Baltisch-Portischen Kreisgericht gegen den Majoren Friedrich von Wrangel Klage. Der Major wird beschuldigt den, 1787 entlaufenen Wackschen Erbkerl Jacob, dem Sophischen Infanterie Regiments als Recrut verkauft zu haben. 1791 soll der Erbkerl unter einem anderen Namen als Unterofficier entlassen worden sein. Als Beweis legt von Rennenkampff einen Extrakt aus einem Protokoll des Wesenbergschen Niederlandgerichts vor, in welchem der Erbkerl dies alles gesteht. Major von Wrangel widerspricht dieser Anklage, woraufhin von Rennenkampff eine beglaubigte Abschrift des Abschiedes vom Sophischen Infanterie Regiment vorlegt, aus welcher hervor geht, dass Jacob schon 1778 (wird später als Schreibfehler anerkannt) als Recrut dem Regiment abgegeben worden war. Dagegen steht ein Originalattest des Sophischen Infanterie-Regiments des von Wrangel, aus welchem wiederum hervorgeht, dass dieser Jacow Matfejew 1789 aus der Rekrutenexpedition als Rekrut von dem Gut des Majors Michaila Jespow dem Regiment abgeliefert und 1791 verabschiedet worden ist. Von Rennenkampff möchte nun durch Zeugenaussagen beweisen, daß Jacow Matfejew 1786 von Wack entlaufen, 1788 dem Regiment vom Majoren unmittelbar abgegeben wurde und zwei Jahre später, also 1790, verabschiedet worden ist. Von Wrangels Argumente berufen sich auf Gesetze die besagen, dass schriftliche Instrumente mehr zählen als Zeugenaussagen.
19. Juni 1793	Zufolge einer Ukase des Senats wird dem Major Friedrich von Wrangels Widerspruch nicht anerkannt.
3. Juli 1795	Nach von Wrangels Ansicht hat Frau Anna Wilhelmina von Rennenkampff (die Witwe des mittlerweile verstorbenen Kreisrichters) die ganze Sache mit dem Majoren Michaila Jespow auszumachen. Von Wrangel bittet von der Klage entbunden zu werden.
19. Juni 1795	Es ergeht der Bescheid, dass die zu dem Gut Nurms gehörigen, vom Kläger als Zeugen aufgeführten Personen, am 12. Juli zum Zeugenverhör gebeten werden. Die bisher nicht namentlich bekannten Zeugen sollen benannt werden.
23. Juli 1795	Der mehrmalige Widerspruch, des Angeklagten von Wrangel, dass schriftliche Urkunden mehr beweisen als Zeugenaussagen, wird jedes mal abgelehnt. Dass in dem, vom Kreisrichter von Rennenkampff angebrachten Dokument angeführte, irreführende Datum 1778 wird als Schreibfehler angesehen.
11. August 1795	Von Wrangel bezweifelt die vom Kreisgericht als Schreibfehler angesehene Aussage und hebt nochmals die gesetzliche Echtheit seiner ange-

	führten Dokumente hervor. Er beruft sich immer wieder auf die Gesetze in denen es heißt, dass Dokumente mehr zählen als Zeugenaussagen und dass, wenn ausreichend Dokumente vorhanden sind, Zeugenverhöre unnötig sind.
5. Januar 1796	Aus dem Bericht des Baltisch-Portischen Kreisgerichts an die Revalsche Statthalterschafts-Regierung geht hervor, dass es zur Zeugenvernehmung kommen wird.
1. April 1796	Bei dem Zeugen-Verhör soll auch der Koch des Majors von Wrangel aussagen. Da es in früheren Zeiten zwischen den beiden immer wieder zu Streitigkeiten gekommen ist, bittet von Wrangel ihn vom Zeugenverhör auszuschließen.
3. April 1796	Der Zeuge Jürri wird vom Zeugenverhör ausgeschlossen.

Transkription

Producirt, den 3. Julii 1795
Allerdurchlauchtigster Großmächtigste, Großer Frau und Kayserin, Catharina Alexjewna, Selbstherrscherin aller Reussen. Allergnädigste Frau!
Es unterlegt und bittet der Major Friedrich von Wrangel; worin das aber besteht, zeigen folgende Puncte
1. Da mir, zufolge Ukase Eines dirigirenden Senats vom 16. Junius 1773, nicht verstattet ist, von dem, unter Nummer 1. angebogenen Bescheide desBaltischportisches Kreisgerichts die Appellation zu interponiren; indem er über einen Incidentpunct in dem Rechtsgange erfolgt ist, den der verstorbene vormalige Herr Kreisrichter Carl Gustav von Rennenkampff wider mich anhängig gemacht und seine Gemalin, gebohrne Anna Wilhelmina von Knorring, reassumirt hat: so nehme ich meinen Recurs zur revalschen Statthalterschafts-Regierung, um die gesetzliche Remedur einer widergesetzlichen Entscheidung demüthigst zu imploriren und zu bitten, daß, bis zu dieser Entscheidung alles weitere Verfahren untersagt und, zur besseren Übersicht des Ganze, befohlen werde, die Acten einzusenden.

2. Herr von Rennenkampff klagte mich am 21. Januar 1793 imBaltischportisches Kreisgericht auf Ehre, Leben und Vermögen desfalls an, als hätte ich einen, 1787 entwichenen, wackschen Erbkern, Jacob, aus der pernauschen Hauptwache nach Nurms und von da nach St. Petersburg transportiren lassen und dann dem Sophischen Infanterie-Regiment als Recruten abgeben lassen, aus welchem er 1791 als Unterofficier unter dem Namen Jacow Matfejew wäre verabschiedet worden.
Zum Beweise deßen legte er einen Extract aus dem Protocoll des Wesenbergschen Niederlandgerichts vom 4. Julii 1791 bey, nach welchem dieser Jacow Matfejew das alles eingestanden haben soll. Als ich einer so unwahren, ungegründeten und sogar unwahrscheinlichen Anklage widersprach, brachte er in beglaubter Abschrift den Abschied bey, den das Sophischen Infanterie-Regiment am 30. April 1791 einem Unterofficier Jacow Matfejew gegeben hat, der schon 1778 als Recrut dem Regimente war abgegeben worden – und übergab Beweisartikel, die zum Theil gegen und wider sein eigenes Document gerichtet waren und durch die er beweisen wollte, sein entwichener Erbkerl Jacob sey erst auf die eingeklagte Art 1788 dem Sophischen Infanterie-Regiment als Recrut von mir abgegeben worden, obwohl der, von damaligen Kläger beygebrachte Abschied des Unterofficiers Jacow Matfejew besagt, er sey schon 1778 als Recrut dem Regimente abgegeben worden – und obwohl ich durch ein, von dem gegenwärtigen Commandeuren des Regiments Herrn Obristen und Ritter von

Lohmann am 30. October 1793 unterschriebenes, original beygebrachtes, Attestat aus der Kanzley des Sophischen Infanterie-Regiment bescheinigte, daß der, am 30. April 1791 verabschiedete Corporal, Jacow Matfejew von der Recruten Expedition den 17. May 1789 an das Sophischen Infanterie-Regiment als Recrut von dem Guthe des Herrn Seconde Majors Michaila Jespow gesandt sey.

2. Ich protestire, unter Anführung der so deutlich redenden Gesetze und namentlich des 1. Artikels XXII. Titels 1. Buchs der Landesgesetze, worin es heißt:
„Mit Zeugen kann man in Mangelung der Instrumente und Urkunden wohl beweisen"
ferner des 2. Artikels eben daselbst, wo es lautet:
„doch mag einer, nebst den gerichtlich aprobirten Instrumenten und Urkunden, sich auf der Zeugen Aussage berufen"
und des 1. Artikels XXVIII. Titels 1. Buchs derselben Rechte, der verordnet:
„Glaubwürdige Briefe, Siegel und Schriftliche Urkunden, p. beweisen mehr als Zeugenaussagen."
wider solche Beweismittel und zeigte daß wenn, des gleich erlaubt sey, neben demjenigen Beweis, den man als Urkunden führe, auch einen Beweis durch Zeugen zu führen, es doch nicht erlaubt sey, Zeugen gegen Urkunden aufzuführen, die man entweder selbst, oder die der Gegner beygebracht habe. Nächst diesem zeigte ich die Irrelevanz mehrerer Artikel und die Unzuläßigkeit der Zeugen, davon einige nicht einmahl nahmhaft gemacht worden waren obwohl der 3. Artikel XXII. Tit. 1. Buchs der Landesrechte wörtlich verordnet, der Zeugenführer
„soll p. die Zeugen, die befragt werden sollen namentlich machen"

3. Auf alle diese mit Gesetzen und actenmäßigen Umständen unterstützten Gründe hat dasBaltischportische Kreisgericht gar nicht reflectirt, sondern den, unter Nummer 1. angebogenen Bescheid am 19. diesen Monats gegeben, der mich zu folgenden gesetzlichen Beschwerden veranlaßt, die ich der weisen Beprüfung und gerechten Abhilfe der revalschen Statthalterschafts-Regierung unterlege.

4. Denn so läßt a.) dasBaltischportische Kreisgericht den Zeugenbeweis sowohl wider das vom Gegentheil zum Beweis in Abschrift beygebrachte, vermeynte Document, als auch wider das abseiten meiner originaliter beygebrachte Attestat der Sophischen Infanterie-Regimentscanzley zu. Als Gründe dazu führe es theils seine eigene Entscheidung vom 12. December 1794 theils dieses, daß es nicht verboten sey, Zeugen aufzuführen, wenn auch ein Document vorhanden sey, theils dieses an, daß mein Attestat die gegenseitige Klage nicht ganz widerlege.
Denn, was den am 12. September 1764 eröffneten Bescheid betrifft; so berichte er nur den Zeugenbeweis, hauptsächlich setzte er fest, daß reassummantische Frau von Rennenkampff zu keiner Cautionsleistung anzuhalten sey – und war selbst der Dorsualresolution vom 2. May 1794 entgegen, nach welcher erst und vor Einreichung der Interrogatorinn, das Verfahren über den Gegenbeweis statt haben sollte, das auch nach dem 12. December 1794 von beyden Theilen angestellt ward. Es konnte also am 12. December 1794 noch gar nicht über die, von beiden Theilen beygebrachte, Beweismittel geurtheilt werden, weil darüber das Verfahren noch nicht statt gefunden hatte.
Ferner ist es zwar gesetzlich, in Ermangelung von Instrumenten und Urkunden und neben selbigen, Zeugen aufzuführen: aber wenn Documente mehr beweisen, als Zeugen; so ist es doch wohl offenbar, daß gegen Documente keine Zeugen aufgeführt werden dürfen, wie hier intendirt wird. Denn so besagte das, vom verstorbenen Herrn von Rennenkampff in

Absicht producirte sogenannte Instrument, Jacow Matfejew sey 1778 aus den herrschaftlichen Bauren als Recrute dem Regimente abgegeben und 1792 verabschiedet worden – und ich beweise durch das Original-Attestat des Sophischen Infanterie-Regiments daß dieser Jacow Matfejew 1789 aus der Recruten-Expedition als Recrut von dem Guthe des Herrn Majors Michaila Jespow dem Regimente abgeliefert und 1791 verabschiedet worden. Dennoch soll, diesem entgegen durch Zeugen erwiesen werden, Jacow Matfejew sey 1786 von Wack entlaufen, 1788 dem Regiment von mir unmittelbar abgegeben und zwey Jahre nachher, also 1790, verabschiedet worden. Hieraus erhellet, daß der untendirte Beweis durch Zeugen den Beweis durch Instrumente nicht bestärken, sondern verrichten soll, also gegen diese Instrumente ist.
Endlich widerlegt ja wohl ganz vollkommen das, originaliter von mir beygebrachte Attestat des Sophischen Infanterie-Regiment die gegenseitige Klage. Denn, da aus demselben erwiesen ist, daß Jacow Matfejew, auf Befehl der Recruten-Expedition, von dem Guthe des Majors Michaila Jespow 1789, dem Regimente abgegeben worden ist, so ist auch erwiesen, daß ich, der ich keinen Recruten zu liefern habe, ihn nicht 1788, unmittelbar und ohne Befehl der Recruten-Expedition, dem Sophischen Infanterie-Regiment kann abgeliefert haben, folglich der ganze Roman sehr schlecht erdacht ist, der zum Grunde einer ehranrührigen Anklage gelegt wird.

4. Da diese kurze Darstellung hinlänglich zeigt, wie gesetzwidrig es seyn werde, unter allen diesen Umständen den Beweis durch Zeugen gegen schriftliche Instrumente zu führen; so bedarf es kaum, der übrigen Beschwerden zu gedencken, Dennoch will ich die übrigen anführen – nämlich b. daß das Kreisgericht erst bey Entscheidung der Sache, also nachdem der Zeugenbeweis geführt worden ist, erst entscheiden will, es auf diesen Zeugenbeweis wider Documente Rücksicht genommen werden könne oder nicht. Dies ist ja theils ein Wiederspruch mit dem vorhergehenden theils unnöthig. Unnöthig, weil das Kreisgericht ja schon diesen Zeugenbeweis gegen Documente zugelaßen hat, also darauf, eben zum Behuf der endlichen Entscheidung, Rücksicht nehmen will. Widerspruch, weil es ihn ja schon erkannt hat, also nicht anders, als schon geschehen ist, erkennen kann und darf.

5. Endlich c. namenlose Zeugen, Persohnen, die in Rathen und Thaten gewesen sind, wie eben dieser Jacow Matfejew, der den ganzen Roman erdacht hat, um sich vielleicht bey seiner vorigen Herrschaft widerum einzuschmeicheln, sollen über Artikel befragt werden, die theils den Documenten entgegen, theils von der Beschaffenheit sind, daß sie gar keinen Einfluß auf die vorliegende Sache haben. Dies ist wider die bekanntesten Gesetze. So wie die Sache jetzt liegt und das aus einem Originalattestat aus der Kanzeley des Sophischen Infanterie Regiments erwiesen ist, daß Jacow Matfejew 1789 auf Befehl der Recruten Expedition dem Sophischen Infanterie Regimente als ein, für den Majoren Michaila Jespow gestellten, Recrut abgegeben ist, hat die Frau von Rennenkampff es mit dem Majoren Michaila Jespow auszumachen, wie er an diesen Kerl gekommen ist; ich aber von aller Anklage zu entbinden meine Gegnerin ist für ihre unstatthafte und beleidigende Klage zu bestrafen und mir Genugthuung zu verschaffen – aber kein solcher Zeugenbeweis gegen Documente und durch solche Mittel zu führen. Diesem nach und indem ich das Unmögliche in dem Umstande, daß ich am 8. Julius diesen Jahres Zeugen soll schwören sehen, die doch erst am 12. Julius sollen gestellt werden, nicht einmal rüge, bitte ich, daß, auf Befehl Ewr. Kayserlichen Majestät befohlen werde, zuvörderst alles weitere Verfahren in dieser Sache demBaltischportischen Kreisgericht zu untersagen; sodann und zur bessern Übersicht der Sache, wenn Sie solche nöthig finden würde, die daselbst hierin verhandelten Acten einzufordern und sodann desselben Bescheid vom 19. Junius 1795 gänzlich zu heben, keinen Beweis durch inhabile Zeu-

gen, über irrelevante Artikel und gegen Documente zu verstatten, sondern zu befehlen, daß, nach Inhalt der von beiden Theilen beygebrachten Documente und nach den Gesetzen, erkannt werde.
Allergnädigste Frau! Ewr. Kaiserlichen Majestät flehe ich allerunterthänigst an, die Ukase zu geben.
Den 30. Junius 1795.
Diese Unterelgung und Bitte gehört in die revalsche Statthalterschafts-Regierung.
Friedrich von Wrangell.

Unterlegung und Bitte für den Majoren Friedrich von Wrangell.
Mit Beylage Nummer 1.

No. 1
Auf Befehl Ihro Kaiserlichen Majestät der Selbstherrscherin aller Reußen eröffnet ein Baltisportisches Kreisgericht in der von dem seeligen Herrn Kreisrichter Carl Gustav von Rennenkampff wider den Herrn Major von Wrangel auf Nurms erhobenen von dessen Frau Wittwe Anna Wilhelmina von Rennenkampff geborene von Knorring, nach Herrn Klägers Tode reassumirten Klagsache, in Betreff eines gedachten seeligen Herrn Kreißrichters zugehörig und entlaufen gewesenen in Pernau aber wieder ergriffenen und durch Vermittelung des Herrn Beklagten an das Sophische Regiment in Petersburg verkauft sein sollenden und nunmehro sich wiederum als verabschiedeter Corporal hier eingefundenen Erbkerls, Jacop Madelier abgesetzt Jacow Matfejew genannt von dem Guthe Wack, nach genauer Durchsicht der in Ansuchen des zwischen Verfahrens, betreffende von Herrn Beklagten behauptete Irrelavance derer von Gegen-Parten eingereichten, ihm communicirten Beweiß und Additional-Beweiß-Artikull sowohl als die von selbigem angestellten Zuläßigkeit der Klagenderseits aufgeführten Probational-Zeugen, verhandelten Acten Stücken, in rücklicher Beprüfung alles darin Enthaltenen folgenden
Bescheid: daß es bey dem am 12. December vorigen Jahres aus diesem Kreißgerichte erlaßenen Bescheide, zufolge dessen auf die Abhörung der von Klägern aufgeführten Zeugen sub reservatione exceptionem contra personies & dicta tertium schon der Zeit erkannt werden sein Bewenden haben müßen, der Termin zur Abhörung derer unter dieser Gerichtbarkeit stehender Zeugen auf dem 12. July dieses Jahres als an welchem dato Herrn Beklagten auch desmittelst bei mir unausbleiblichen Poen von 25 Rubel anbefohlen wird, die zu dem Guthe Nurms gehörigen vom producentischen Theile als Zeugen aufgeführten Personen anher zu sistiren, zur Abhörung der übrigen von Klägern denominirten Zeugen die erforderlichen Requisitionen an die Behörden erlaßen werden soll, daß jedoch die von producentischem Theile aufgeführten nicht mit Namen angegebenen Zeugen als testis 7., 8., 9., 10. und 11. alsdann nur vernommen werden und deßwegen an die Behörde requisirt werden soll, wenn Producent innerhalb 3 Wochen die Namen derselben bey diesem Kreißgericht aufzugeben weiß, und liegt es producentischem Theile ob, auch nunmehro gleichfalls innerhalb 3 Wochen a dato und zwar sub poena praeclusi seine interrogatoria wieder sämtliche Zeugen hierselbst einzureichen, jedoch bleibt selbigem sein Recht unbenommen, nach beschehener Abhörung der Zeugen und Eröffnung des Zeugen, Rotuli die Gültig- oder Ungültigkeit des dadurch von producentischer Seite angetretenen und geschloßenen Beweises sowohl in Rücksicht der Personen selbst als ihrer Aussagen zu widerlegen, oder zu erweisen, so wie auch die Entscheidung der Frage in wie fern auf die ad acta sowohl von Producentischen als productischen Theile beygebrachten Documente als unumstößlicher Beweiß und Gegenbe-

weiß Rücksicht genommen werden dürfte, bis zur Allendlichen Entscheidung in der Haupt-Sache aufgeführt bleibt. – Übrigens bleibt es bey diesem Gerichte einzufinden um das beneficii andrendi Jurare tertii zu genießen.

Daran anlangend die productischer Seits angebracht und durch den 1. Art. 28. Tit. 1. Buchs der Ritter und Landrecht von ihm erwiesen werden wollenden Behauptung daß die gegen ihn angetretene Zeugenbeweiß ganz unstatthaft und widergesetzlich sey weil selbiger Urkunden, welche zu Recht angenommen und approbiert sind, mehr beweisen, als Zeugen-Aussagen, so widerlegt sich dieser von selbst, da weder dieses Gesetz noch ein anderes verschreibt noch verbietet das im Fall eines vorhandenen Documents kein Zeuge zuzulaßen sey, vielmehr ein jeglicher die rechtliche Befugniß hat, so viel Beweise als er nur darzubringen vermag, zur Behauptung seiner Sachen oder Wiederlegung seines Gegen-Parthen, sich zu verschaffen, und dieses umso mehr da in dieser hier anhängigen Rechtssache dasjenige was Product, in seinem ad acta beygebrachten Dokument zum Gegenbeweise verbringt, nicht gerade zu das widerlegt, was producent durch Zeugen zu erweisen sich bemüht folglich eben so wenig dem Producentischen Theile das Recht hätte genommen werden können, wenn er sich desselben bedienen wollen, sein zum Gegenbeweiß ad acta geliefertes Document noch mehr Gewicht durch Zeugen-Beweiß zu verschaffen, und es sich übrigens aus dem künftigen Fortgang des Processes vorgeben muß, ob der Zeugen-Beweiß den ad acta beygebrachten Documenten widersprochen, und selbiger dadurch gehoben werden dürfte, oder nicht.
Betreffend eben die von Productischem Theile in seinem angestellten exceptischen Verfahren behauptet worden wollenden Unzuläßigkeit der von Producentischem aufgeführten Zeugen die er aus der Relevance der von letzern eingereichten Probatorial- und Additional-Probatorial-Artikul herleiten will, so ist solche als völlig unstatthaft, verwerflich und auf dem Vorschlag der Sachen abzweckend zu verwerfen, da das von Producenten in seiner am 14. Februar vorigen Jahres allhier eingereichten Erklärung , daß er nunmehr seinen Beweiß geschlossen haben, und deswegen bittet, nunmehr einen Termin zur Abhörung der Zeugen zu bestimmen, allegirte Gesetz, namentlich der 7. Art. 22 Tit. 1. Buchs der Ritter und Land-Rechte deutlich und klar sagt: „Wenn nun die Zeugen von Producenten vorgestellt werden das Gegentheil auch zugegen und seine Interrogarotien überreicht oder sonst habenden Nothdurft beigebracht, stehet ihm zwar frei seine exeptiones wider der Zeugen-Personen und Aussagen für zu behalten ist".
Ist aber nach diesen Gesetzen dem Gegentheil die Pflicht auferlegt worden sogleich nach Aufstellung der Zeugen seine Interrogatoria einzureichen, als dann aber nur das Recht offengelaßen, sich seinen Exceptionis gegen die Zeugen und deren Aussagen vorzubehalten, so folgt auch ex Analogia Juris hieraus, daß der Lauf der Hauptsache nicht gehemmet, vielweniger dem Kläger sein Beweiß abgeschnitten werden sollen, welches sich leicht zutragen kann, erreicht gar den Beweis einer Klage gänzlich über den Haufen werfen, doch wenigstens sehr schwächen kann und kann productischerseits die in seiner protestation eben benannten zur Begründung derselben gleichfalls angeführte Gesetzstelle um so weiniger zur Wiederlegung befragten dienen, da auf keine Weise das Gegentheil dadurch zu erweisen ist.
Daß aber Herr Product die absolute Unzuläßigkeit der Zeugen nicht einmahl zu erweisen vermeint liegt klar und deutlich zu Tage, und kämen ihm die zur Begründung seiner Behauptung angeführten Gesetzstellen gar nichts helfen da, was den verabschiedeten Jacow Matfejew den er als einen unzuläßigen und zu verwerfenden Zeugen in Beziehung auf den 1. Art. 24. Tit 1. Buchs der Ritter und Landrechte angiebt, betrifft, selbiger noch darum weil er ein Läufling gewesen nicht als ein grober Verbrecher anzusehen; und es allgemeine Obsernanz ist, daß auch Läuflinge in Läuflingssachen als Zeugen abgehört werden, zumahle

deßen ehrvoller Abschied das Gegentheil erweiset, befragte Gesetzesstellen aber nichts weiter darthun als daß nur Ehrlose und in üblen Ruf stehende Menschen nicht als Zeugen zugelaßen werden sollen. Eben sowenig beweiset auch die zur Abfertigung dieses angeführten Zeugen von productischem Theile angeführten Gesetzstelle des 7. Art. das eben benannten Tit. und Buchs jur. prov. Denn wann es gleich daselbst heißt: „Wenn jemand in einer Sache in Rathen und Thaten gewesen oder Part-Theil Gewinn oder Verlust davon hat, der kann in derselben Sache nicht zeugen", da wie Productischer Herr Major von Wrangell dieserhalb nichts rechtlich erwiesen worden. Gleich unstatthaft ist Herrn Producenten seine Einwendung gegen den 1., 2., 3., 12., 13., 14., 15., 16 und 17. Additional-Probatorial-Zeugen weil die 3 ersten bei des seeligen producenischen Herrn Kreißrichters von Rennenkampff seiner Frau Wittwe die Übrigens aber in seinem Brodt und Dienste stehen, denn obgleich er dieselben durch den 24. Tit. 6. Art. 1. Buchs jur. prov. begründen will, so kann doch um deswillen darauf keine Rücksicht genommen werden, da dieser nur Bedingungsweise verbietet, daß Leute die in Brodt und Dienst stehen keine Zeugniß in Sachen ihrer Herrschaft ablegen sollen, man könnte denn die Wahrheit durch anderer Persohnen oder Wege nicht erfahren, hier aber der Fall ist, daß über den Beweiß 5, Artikull worüber die aufgeführten Zeugen zu vernehmen sind, kein anderer zu vernehmen ist, oder Licht darüber zu geben vermag, und sind selbige dieserhalb als zuläßig zu betrachten. Wenn nun endlich Herr Productus die Zuläßigkeit des 4. 5. und 6. Additional-Probatoroial-Zeugen aus der Irrelevanz und Unstatthaftigkeit der Artikull worüber sie sollen vernommen werden herleiten, so wie auch die des 7., 8., 9., 10. und 11. dadurch auftreiben will, daß er sagt es wäre Namenlose Wesen, so hat er im mindesten weder die Irrelevance der Beweiß-Artikull, noch die Unzuläßigkeit dieser Zeugen wiederlegt, da was erstens anlangt, die Artikull über welche Test. 4., 5. und 6. vernommen werden sollen zur Hauptsache gehören, und was die 5 letztern Zeugen betrifft, so kann auch die Abhörung derselben in sofern nichts im Wege stehen, wenn selbige binnen der vorgeschriebenen Frist von producentischen Theils benannt werden. Jedoch bleibt ihm bis zur geschehenen Eröffnung des Zeugen Rotuli wie oben gesagt, sein Recht offen sowohl wegen dieser als aller übrigen Zeugen, seine bereits angebrachten Exceptionis wieder dieselben und ihn Aussagen gesetzlich zu erweisen, und die Gründe ihrer beschehenen Zulaßung zu widerlegen.
Aus obigen Gründen hat so und nicht anders gesprochen werden dürfen.
V. R. W.
Baltis Port den 19. Juny 1795.
G. von Meyendorff

Befehl an das Baltisportische Kreisgericht.
Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat diese Statthalterschafts-Regierung auf die von dem Herrn Majoren Friedrich von Wrangell übergebene Suplik, womittelst derselbe zufolge Eines dirigirenden Senats Ukase vom 16. Junius 1793 ihm nicht verstattet sey von dem unter [...] angebogenen Bescheide desBaltischportisches Kreisgerichts nach welchem wieder die gegen ihn beigebrachte schriftlich [...], und Documente. Zeugen aufgeführt die abgehört werden sollen. Die Appelation zu interponieren, indem er über einen incident-punct in dem Rechtsgange erfolgt sey, die der verstorbene vormalige Herr Kreisrichter Carl Gustav von Rennenkampff in Betreff eines ihm zugehörig und entlaufen gewesenen in Pernau aber wieder ergriffenen und von ihm Herrn Supplikanten zum Recruten verkauft sein sollenden Erbkerls Jacow Maddissohn jetzt Jacow Matfejew genannt, wieder ihm anhängig gemacht und seine Gemalin geborene Anna Wilhelmina von Knorring reassumirt habe, so nehme er seine Zuflucht zu dieser Statthalterschafts-Regierung um die gesetzliche Remedur einer wi-

dergesetzlichen Entscheindung zu imploiren und zu bitten, daß bis zu dieser Entscheidung alles weitere Verfahren untersagt und zur besten Übersicht des Ganzen, befohlen werde die Akten einzusenden, übrigens aber nach Inhalt der von beyden Theilen beygebrachten Documente und nach den Gesezzen erkannt werde:
resolvirt: demBaltischportisches Kreisgericht die Supplique mit der Anweisung zuzufertigen sich über die darin enthaltenen Beschwerde unter Entscheidung der bey dieser Statthalterschafts-Regierung zu erklären, bis zur ferneren Verfügung der Statthalterschafts-Regierung Abmachung der Sache anstand zu geben und dessen Bescheid vom 19. Junii a. c. nicht in Erfüllung zu sezzen.
Reval Schloss, den 5. Juli 1795

No. 228; 1593
Producirt, den 13. Juli 1795
An Eine Revalsche Statthalterschafts-Regierung aus demBaltischportischen Kreißgericht. Bericht.
Einer Revalschen Statthalterschafts-Regierung stattet dieses Kreißgericht pflichtschuldigstermaaßen Bericht ab über den Empfang des am 9. July a. c. anher erlaßenen Befehls und der demselben angehängten von dem Herrn Major von Wrangell wieder dieses Kreißgericht dort angebrachten Beschwerde, im Gefolge des, die Anweisung anher ertheilt werden, sich über selbige zu erklären, und bis zur ferneren Verfügung Einer Revalschen Statthalterschafts-Regierung die Erfüllung des hier gefällten Bescheides in Sachen der Frau Kreißrichterin von Rennenkampff Beistand zu geben, und wird dieses Kreißgericht nicht ermangeln dem demandirten mit nächsten schuldige Folge zu leisten.
Baltis-Port, den 10. July 1795
G. B. von Meyendorff. Winkler Prot.

No. 242; 1660
Producirt, den 25. Juli 1795
An Eine Revalsche Statthalterschafts-Regierung aus demBaltischportischen Kreißgericht. Bericht.
Im Gefolge des wie Einer Revalschen Statthalterschafts-Regierung am (sic!) diesen Monats anhero erlaßenen Befehls, daß dieses Kreißgericht sich auf die wider dasselbe angebrachten Beschwerde des Herrn Major von Wrangell in Betreff der von diesem Kreißgericht decritirten Zeugen-Abhörung, in Klagesachen des verstorbenen Herrn Kreißrichters von Rennenkampff, und reassumentischen Frau Gemalin desselben Anna Wilhelmina von Rennenkampff geborene Knorring erklären solle, erklärt sich dieses Kreißgericht unter Zurücksendung gedachter Beschwerden folgendergestalt.
Empfindlich und kränkend ist es gewiß für jeden Richter der seinem Eide und Pflichten getreu, auch bey denen geringsten Fällen, die seiner Entscheidung unterworfen sind, mit Unpharteilichkeit und strengster Gewissenhaftigkeit denen klaren Gesetzen conform entscheidet, wenn diesem von einem Parthen, der seine Intereßen etwa dabey hat die Sache in die Länge zu ziehen, die Gesetze willkührlich für sich auszulegen, und den Lauf des Processes zu hemmen, eines widersetzlichen Verfahrens beschuldigt wird, und einBaltischportisches Kreißgericht kann nicht umhin diese Bemerkung voraus zuschicken da es bis jetzt noch feste überzeugt ist, bey Entscheidung in dieser Sache gantz denen Gesetzen gemäß gesprochen zu haben, auf der festen Hoffnung ist, daß eine Revalsche Statthalterschafts-Regierung das Verfahren desselben als gesetzlich aus nachstehenden Gründen anerkennen wird.

Das Gesetz worauf dieses Kreißgericht hauptsächlich seinen Bescheid vom 19. vorigen Monats gründete ist der 7. art. 22. Tit. 3. Buchs jur. prov. wo es mit klaren Worten heißt: „Wenn nun die Zeugen von dem producenten vorgestellet, das Gegentheil auch zugegen und seine Interrogatoria übergeben oder sonst habenden Nothdurft und Bewahrung beigebracht, stehet ihm zwar frei seinen Exeptiones wider der Zeugen-Personen und Aussagen für zu behalten jedoch soll der Zeuge für beygebrachte und erwiesenen Exceptiones mit beeidigt werden [...] Ein Kreißgericht konnte also um so weniger auf alle die vom Herrn Beklagten angeführten Gesetze zur Verhinderung der Zeugenabhörung Rücksicht nehmen, da keines derselben den Sinn des oben angeführten Gesetzes, daß die Zeugen unerachtet derer vom productischen Theil angebrachten Exceptiones dennoch beeydigt und vernommen werden sollen zu widerlegen vermacht, und bezieht sich selbiges auf das dieserhalb in dem Bescheide qu. angeführte, zu seiner gänzlichen Rechtfertigung Pag. 4. Zeile 5. folg.
Zwar will zudringlicher Herr Supplicant in seiner bey Einer Revalschen Statthalterschafts-Regierung angeführten Beschwerde die Grundlosigkeit der in seiner hier eingereichten Protestation wider die Zeugen-Abhörung bereits allegirten Gesetzstellen wiederholentlich [...], allein selbige ist mit wenigen sehr leicht zu enthüllen. Dann wann selbiger den 1. Art. 22. Tit 1. Buchs jur. prov. willkührlich dahin auszulegen sich unterfängt, daß wenn es gleich erlaubt sey neben den Beweis den man durch Urkunden führe, auch einen Beweiß durch Zeugen zu führen es doch nicht erlaubt sey Zeugen gegen Urkunden aufzuführen, die man entweder selbst oder der Gegner beygebracht hat, so ist es der Beprüfung Einer helleinsehenden und gerechten Ober-Instanz zu überlassen, in wiefern diese Kreißgericht durch vorstehende Behauptung zu viel gesagt, indem dieses angenommen selbst eine jede falsche Urkunde deswegen schon als wahr angenommen werden müßte, weil es in Ermangelung anderer Beweise nicht erlaubt seyn dürfte durch Zeugen zu erweisen, daß selbige falsch wäre, die vom Herrn Major von Wrangell allegirte Gesetzstellen aber nichts anders bestimmen, als daß glaubwürdige zu Recht angenommenen Documente mehr als Zeugen Aussagen beweisen mit keinem Worte aber gedenken, daß gegen Instumente keine Zeugen Abhörung statt finde. Wollte man nun aber auch auf einen Augenblick einräumen, das letzteres den Sinn des Gesetzes entspräche, könnte wohl eine richtige Analogia Juris seyn, als diesem daß das Wort glaubwürdig und zu Recht angenommen welches in diesem Gesetze enthaltend ist, offenbar vorausetzt, daß die Documente von der Beschaffenheit seyn müßen, daß sie dem Richter gar kein Zweifel mehr an die Rechte des Klägers oder an die Unschuld des Beklagten überlaßen. Zwar hat Herr Major von Wrangell seiner Protestation wider die Zeugenabhörung alles angewandt um dieses Kreißgericht zu überreden das seine ad acta gelieferten Documente in einen solchen Grade die Eigenschaft eines unverwerflichen Documents habe daß gegenseitige Klage dadurch völlig über den Haufen geworfen würde, und unerachtet daß ihm dieses Kreißgericht in dem erlaßenen Bescheide pag. 3. Zeile 10 überführt, daß dieses nicht der Fall hier sey, so unternimmt er es dennoch in seiner Beschwerde ad No. 4. Eine Revalsche Statthalterschafts-Regierung durch unrichtige Darstellung der Thatsache von dem Gegentheile überreden, und seiner willkührlichen falschen Auslegung der Gesetze mehr Gewicht geben zu wollen. Denn klagender Theil will durch Zeugen erweisen, daß sein im Jahr 1786 von dem Guthe Wack entlaufen gewesener Erbkerl Matfejew 1788 aus Pernau durch Productens Leute nach Nurms gebracht, daselbst einige Wochen aufbewahrt, endlich nach St. Petersburg gebracht, den Herrn Beklagten vorgestellt, und von ihm unter die Soldaten verkauft worden dieses wiederlegt aber das Instrument worauf er sich bezieht, keines Weges so offenbahr, daß es diese Beschuldigungen gänzlich elidirt, und Herr Major von Wrangell gäntzlich seine Unschuld in ein so helles Licht setze als ohnfehlbahr geschehen wird, wenn die angeführten Zeugen dieses vorgebliche factum zu erweisen nicht im Stande seyn sollten. Zwar will derselbe wegen eines Schreibfehlers, der in der ihm communicirten Abschrift des von producen-

tischen Theile ad acta gelieferten Poßes des gedachten Matfejew vorgefallen ist, indem in selbigen anstatt die Jahreszahl 1788 – 1778 stehet, sein zum Gegenbeweis ad acta gebrachtes Attestat als unumstößlich angesehen haben und protestirt auch aus diesem Grunde gegen die Zeugenabhörung, weil erstens gegen Herrn Klägers seine Behauptung streite, indem er durch Zeugen beweisen wolle, daß der Matfejew 1788 an das Sophische Regiment abgeliefert worden der Paß aber darthun daß selbiger 1778 dahin verkauft sey, also folglich der intendirte Beweiß durch Zeugen den Beweiß durch Instrumente nicht bestanden sondern vernichten solle, also gegen das Instrument sey, allein hierauf ist um so weniger Rücksicht zu nehmen, da ein Irrthum auf die Hauptsache oder das Wesentliche keinen Bezug haben kann, denn klagender Theil will durch die Hände des Herrn Major von Wrangell gekommen, und an wie er von ihm abgeliefert sey, weder das von Herrn Producten beygebrachte Document, noch der von producentischer Seite ad acta gelieferte Paß wiederspricht dem was producent durch Zeugen zu erweisen intendirt keines Weges, und nur die Zeugenabhörung kann solches in das gehörige Licht setzen.
So wie nun alle Motive wodurch Herr Supplicant die An[...]keit der Zeugen beweisen will theils in praesuspositis bestehn die nichts erweisen theils auch selbst wider die im Bescheid dieses Kreißgerichts allegirten Gesetze streiten, so ist auch noch dieses das Herr Supplicant im 4. Abschnitt in der Supplique den Bescheid des Kreißgerichts dadurch anfechten will, daß das Kreißgericht erstlich bey Entscheidung der Sachen und also nachdem der Zeugenbeweiß geführt worden ist, erst entscheiden wollen, ob auf diese Zeugenbeweiß wider Documente Rücksicht genommen werden könne oder nicht, eine gantz unrichtige und unnöthige Bemerkung derer sein sich kaum errathen läßt, denn wenn zwischen der Zuläßigkeit eines Zeugen-Verhörs und der Gütligkeit deren Aussagen eine gantz natürliche disrinction statt findet – und dieses Kreißgericht indem es über die Zuläßigkeit des Zeugenverhörs erkannte noch keinesweges voraus setzen, daß derer Aussagen auf die vorgelegte Art, bejahend ausfallen müßten, so kann es wohl nicht wiedergesetzlich seyn, daß hierüber erst bey Entscheidung der Hauptsache erkannt werden sollte. Und hätte Herr Supplicant sich bescheiden sollen eine richterliche Sentenz zu elidiren wie von ihm geschehen. Bey einer jeden Entscheidung die auf Zeugen Aussagen oder auch auf Documenten beruhen soll, muß die Glaubwürdigkeit der Zeugen, [...]mente und der Documente den Ausschlag geben. Sehr ungereimt und strafbar ist es also wenn Herr Supplicant dem Richter vorgreifen und in seiner angesuchten Remedur bey Einer Revalschen Statthalterschafts-Regierung unter Bemäntelung seiner frava minum das richterliche Ansuchen kränken will.
Was endlich noch § 5 lit c. behauptet werden will, namenlose Zeugen Persohnen die in Rathen und Thaten gewesen sind, wie eben dieser Jacow Matfejew, der sich vielleicht bey seiner vorigen Herrschaft einzuschmeicheln wollen, solle über Artikull befragt werden, die theils dem Documente entgegen, theils von der Beschaffenheit mit sind, daß sie gar keinen Einfluß auf die vorliegende Sache haben, und dieses sey wider die bekanntesten Gesetze. So ist dieses hinlänglich in dem Bescheide qu. widerlegt, indem daselbst weitläufiger angeführt worden daß die nicht namhaften Zeugen nicht abgehört werden sollten bevor sie von Klägern genannt würden daß Beklagter mit nichts erwiesen daß Jacow Matfejew mit Klägern in Rathen und Thaten gestanden – und das es bekannte und allgemeine Observance sey daß Läuflinge in Läuflings-Sachen als Zeugen abgehört würden. [...] und dessen aber, daß der Herr Major von Wrangell behaupten will daß die zum Beweise eines der Kläge zum Grunde liegenden vorgeblichen facta dienen sollenden eingereichten Artikull kein Einfluß auf vorliegende Sache hätten und die Frau von Rennenkampff mit ihren Forderungen an den Herrn Majoren Jesipoff zu verweisen sey, so hat derselbe hiermit sehr kühn der richterlichen Entscheidung vorgegriffen und bedarf desselben so wenig einer weitläufigen Widerlegung als der Umstand daß in den seiner Supplique beigelegten Bescheide dieses Kreißgericht durch

einen in die Augen fallenden Schreibfehlers der 8. Julius anstatt des 12. welches doch schon einmahl bemerkt worden, zum Termin die Zeugen schwören zu hören angesetzt gewesen.
Da nun alles was Herr Supplicant gegen den Bescheid dieses Kreißgerichts und den darin decretirten Zeugenverhör als widergesetzlich Einer Revalschen Statthalterschafts-Regierung hat schildern wollen demandirter Maaßen hiemit als grundlos genügsam widerlegt worden so erwartet einBaltischportisches Kreißgericht auch von der Gerechtigkeit Einer Revalschen Statthalterschafts-Regierung, daß dieselbe geruhen werde den von demselben gefällten Bescheide vom 19. Juny a. c. die gesetzliche Erfüllung geben zu laßen, dem Herrn Supplicanten seine Unrechtmäßiges und gegen die von ihm angeführte Ukase vom 18. Juny 1793 laufendes Verfahren – indem diese Ukase die Appelation von Incedent-Punkten untersagt, und keinesweges den Parthen darüber bey der Statthalterschafts-Regierung Klage zu führen erlaubt, als zum Verschleppen der Hauptsache abzuenden nicht allein zu verweisen sondern auch zur Genugthuung des gekränkten Ansehens dieses Richterstuhls auf das strengste zu beahnden.
Baltis-Port, den 23. July 1795
G. von Meyendorff.
Winkler Prot.

1869
Producirt, den 11. August 1795
Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexjewitsch, Selbstherrscherin aller Reussen p. p. Allergnädigste Frau!
Es bringt der Major Friedrich von Wrangel, auf die vomBaltischportischen Kreißgerichte eingegangene Erklärung in folgenden Punkten nachstehendes nebst angehängter Bitte bey:
1. Mit ruhigem Bewußtsein, daß ich nicht irre, kann ich es erleuchteter Beprüfung und richtiger Beurtheilung überlaßen, ob dasBaltischportische Kreißgericht den Gesetzen gemäß behaupten kann, wie es dieses behauptet, daß nach dem 7. Artikel XXII Titels 1. Buchs (nicht 3. Buchs) der Landesgesetze, jeder Zeuge, der aufgeführt wird, und Urkunden, vernommen und auf die dagegen gemachte gesetzlichen Einreden keine Rücksicht genommen werden müßte. So lange das Gesetz im 1. Artikel XXVIII. Titel 1. Buchs der Landesrechte,
„Glaubwürdige Briefe, Siegel und schriftliche Urkunden beweisen <u>mehr</u> als Zeugen-Aussagen“
So lange das Gesetz im 1. Art. XXII Titels daselbst nach welchem man
„mit Zeugen <u>nur</u> in Mangelung der Instrumente und Urkunden beweisen kann“
So lange das Gesetz im 2. Artikel daselbst nach welchem man nur:
„nebst gerichtlich aprobierten Instrumenten und Urkunden sich auf der Zeugen-Aussagen berufen kann.“
gilt; so lange wird der Commentar, den dasBaltischportische Kreißgericht über den 7. Artikel XXII Titels 1. Buchs der Landesgesetze gemacht hat, keine Authorität sich erwerben.
2. Es kommt also nur darauf an, in Gewißheit zu setzen, ob die von beiden Theilen angebrachten Briefe, Siegel, schriftliche Urkunden und Instrumente von der Art sind, daß sie als glaubwürdig anzusehen sind. Sind sie das; so findet nach den allegierten Gesetzen kein Zeugen-Beweis <u>wider</u> sie statt, wenn er gleich in Übereinstimmung mit ihnen zuläßig wäre. Selbst aus vorliegender Erklärung geht so viel hervor, daß von beiden Seiten Documente beygebracht sind. Ich hänge sie in Abschriften unter Nummer 2. und 3. an. Denn da von Gegentheil nicht einmahl das Original seines angeblichen Documents, sondern solches in rußischer Sprache blos in einer beglaubigten Abschrift und ohne Translat beygebracht worden ist und da ich meine gerichtliche Urkunde originaliter und im Translat übergeben habe; so kann

ich von gegenseitigem Instrumente nur das mir gewordene Exemplar unter Nummer 2. und von dem meinigen nur unter Nummer 3. nur eine Abschrift des Translats einreichen. Und darnach unterweise ich mich, die Frage, in wie fern sie als glaubwürdige, also nach dem dürren Worte des Gesetzes, keinen Zeugenbeweise dawider zulassende Documente anzusehen sind, zu beleuchten

a.) Ich nehme vors erste und da das Original noch nicht zum Vorschein gekommen ist, an, daß die Beylage Nummer 2. so lautet, wie ihre Abschrift – und klagendes Theil muß, da es diese Beylage als Grund seiner Klage beybringt, desselben Originalitant, nicht nur, sondern auch Ächtheit, Glaubwürdigkeit und Beweiseskraft annehmen, zugestehen und vertheydigen: Denn sonst wäre es ja inconsequent gehandelt, etwas als Beweißmittel beyzubringen, das man selbst für kein Beweismittel hält. Freylich ich erkenne es noch für kein Document, das glaubwürdig wäre: aber das ist hier ausserwesentlich; denn ich führe es weder für mich an, noch will ich durch Zeugen gegen dasselbe etwas beweisen. Aber für das Gegentheil ist es ein Document. Also kann es auch mit Zeugen nichts erweisen, das diesem Documente entgegen wäre, sondern es muß das als wahr annehmen, was in dieser von ihm beygebrachten Instrumente steht. Daß aber klagendes Theil jenes intendirt und dieses nicht will, erhellet aus der zugegebenen Thatsache, daß es durch seine Zeugen erweisen will, Jacob Matfejew sey von mir 1788, directe dem Sophischen Regiment als Recrut abgegeben worden, da doch sein Document besagt, er sey schon 1778 Soldat geworden – nicht, wie das Kreißgericht in seiner Erklärung sagt, 1778 dahin verkauft worden. Zwar will das Kreißgericht dieses mit einem Schreibfehler entschuldigen, nach welchem 1778 statt 1788 gesetzt worden sey. Aber wo ist der Schreibfehler passiert? In der, von dem Wesenbergschen Kreißgerichtssecretaire Michael Wyhzinsky, am 28. März 1793 beglaubigten, Abschrift? oder in der, vomBaltischportischen Kreisgerichts Protocollisten, Johann Christian Winkler, am 6. September 1793 vidimirten Abschrift? Und woher weiß denn das Kreißgericht, daß es ein Schreibfehler ist, wenn 1778 statt 1788 steht? Das Original ist ursprünglich nicht daselbst producirt worden. Dafür bürgt die Anlage Nummer 2. oder die, nach der imBaltischportischen Kreißgericht „producirte copia vidimata“ genommeine „Copia“. Nachher finde ich in den mir communicierten Satzschriften so wenig, daß das Original producirt worden sey, als es klagendes Theil gewagt hat, einen Schreibfehler in einer in fidem attestierten gleichlautenden Abschrift, oder in einer mit der Copia vidimata in allen Stücken gleichlautenden Copia, zu behaupten,

b. doch die Ächtheit und Glaubwürdigkeit und gerichtliche Anerkennung gegenseitiger Beylage interessiert mich weniger, als diese Quanlitanten der Meinigen. Und diese sind unanstreitig. Die von mir producierte Urkunde ist originaliter in Gemäßheit des 4. Artikels XXVIII Titels 1. Buchs der Landesgesetze produciert. Sie ist, nach der Ukase vom 7. März 1764 und dem 12. Hauptstück der Obristen Instruction aus den Acten und Journalen des Regiments genommen von dem Chef desselben unterschrieben und besiegelt. Sie verdient also – und um so mehr, da das Kreißgericht ihr alle diese Eigenschaften folglich auch ihre Glaubwürdigkeit nicht angestritten hat – den Namen einer Urkunde, oder eines solchen Documents, wogegen, nach den dürren Buchstaben des Gesetzes, ein Zeugenbeweis statt findet. Zwar vermeynet das Kreisgericht, diese Urkunde erschöpfe nicht den Gegenbeweis und remoriere nicht ganz die Klage, allein das alles thut sie vollkommen. Klagender Seits wird vorgegeben, ich hätte in einem bald frühern, bald spätern Zeitpunct, den Jacob Matwejew aus der pernauschen Hauptwache über Nurms, nach Petersburg bringen und – welches offenbar wider alle Evidenz ist – directe dem Sophischen Infanterie Regiment abgeben laßen – nicht behauptet man klagender Seits, wie das Kreißgericht in seiner Erklärung sagt, ich hätte ihn unter die Soldaten verkauft.

Dagegen beweiset mein Document unter No. 3. daß Jacob Matwejew, vermöge Befehls des Reichs Kriegscollegii, von der Recruten-Expedition den 7. May 1789 dem Sophischen Regi-

ment als Recrute von dem Guthe des Herrn Second Majors Michaila Jesipow gesandt worden. Wie sehr, freylich auf eine einzige Art, das Kreißgericht auch behauptet, daß hieße der Entscheidung vorgreifen, ich muß es wiederholen, diese documentmäßigen Umstände verstatten keinen Zeugenbeweis. Denn ist der Jacob Matfejew auf Befehl des Reichskriegscollegii dem Sophischen Regimente abgeliefert. so kann ich, welches überhaupt unmöglich ist, ihm nicht directe dem Regimente als Recrute von dem Guthe des Herrn Second Majors Michaila Jesipow abgegeben worden; so kann ich ihn nicht aus der pernauschen Hauptwache und über Nurms nach Petersburg haben bringen laßen, wie durch Zeugen erwiesen werden soll. Klagendes Theil, das nun aus einer glaubwürdigen Urkunde weiß, daß Jacob Matfejew als Recrute von dem Guthe des Herrn Second Majors Michaila Jesipow abgegeben worden ist, belange diesen, wenn es vermeynet, er habe nicht das Recht dazu gehabt. Aber mich schützt gegen einen Beweis durch Zeugen das unter Nummer 3. angebogene Document.
3. Was das Kreißgericht sonst noch wider meine Beschwerde anführt, ist von keiner solchen Erheblichkeit, daß es der Mühe lohnte, dagegen etwas anzubringen. Das alles wiederlegt sich von selbst. Nur muß ich bemerken, daß es mir sehr unerwartet war, daß es, uneingedenk des, vom Herrn General, en Chef, General, Gouverneur und Ritter Fürsten Nicolai Wasiljewitsch Repnin am (sic!) December 1792 erlaßenen und von Einem dirigirenden Senat am 16. Junius 1793 bestätigten, Auftrages, der revalschen Statthalterschaft Regierung die Comptenz anstreite, über meine Beschwerde zu erkennen, und mir die Befugniß, diese Beschwerden daselbst anzubringen.
Ich bitte schließlich, daß auf Befehl Ew. Kayserlichen Majestät befohlen werde dieses mein Beybringen zu den Acten zu nehmen und demnach so, wie ich schon gebeten habe, zu erkennen.
Allergnädigste Frau! Ew. Kaiserliche Majestät, flehe ich allerunterthänigst an, hierüber die Ukase zu geben.
Den (sic!) August 1795.
Dieses Beybringen gehört in die Revalsche Statthalterschafts-Regierung.
Friedrich von Wrangell

(Es folgt eine Seite auf Russisch)
No. 2. No. 617

Daß vorstehende Abschrift mit dem mir vorgezeigten Original in allen gleichlautend sey, wird desmittelst in fidem attestirt.
Wesenberg, den 28. Marty 1793
Michael Wyhzinsky, Kreißgerichtssecretair.

Daß vorstehende Copie mit der anher producirten Copia fidimata in allen Stücken gleichlautend sey, wird desmittelst in fidem attestirt.
Baltiß-Port, den 6. September 1793
Johann Christian Winkler, Kreißgerichtsprotocollist.

Daß vorstehende Namens-Unterschriften und fidimationen auf der mir vorgezeigten Copey sich befinden, ein solches bescheinige hiermit.
Reval Regierungs-Canzelley, den 14. Junii 1797.
Hermann Friedrich Wippen, Secretair.

Vorstehende vidimirte und in der Statthalterschafts-Regierung producierte Beylage habe ich zurück erhalten.

Reval, den 19. Juni 1797
[...]

Translat.
No. 3.
Daß Jacow Mattwejew, welcher ehemals bey dem Sophischen Infanterie Regiments als Gemeiner gedient hat, nunmehro aber wegen erhaltener Blessure in dem Kriege mit Schweden, mit Beybehaltung seiner vollen Gage als Pension, verabschiedet ist, vermöge Befehls des Reichs-Kriegs-Collegii, von der Recruten-Expedition den 7. Mai 1789, an dieses Regiment als Recrute von dem Guthe des Herrn Second Majors Michaila Jesipow gesandt worden, und daß er während seines Dienstes im Jahr 1789 in der Action gegen die Schweden auf der Galeeren Flotte, wo er am rechten Fuß durch eine Kartetschen Kugel verwundet worden, gewesen ist, nach geschloßenem Frieden mit der Krohne Schweden aber, und auf die, in Gefolge der Ordre Seiner Erlaucht des seeligen Grafen Jacow Alexandrowitsch Bruck vom 11. April 1791 sub No. 302 vom Regiment gemachten Vorstellung, wegen erhaltener Wunden, mit Beybehaltung der, nach dem speciellen Befehl Ihro Kaiserlichen Majestät, als Pension bestandenen vollen Gage, verabschiedet und den 30. April besagten Jahres wegen seiner untadelhaften Dienste mit dem Character eines Corporals nach seiner vorigen Heimath seiner Aussage gemäß, nach dem Guthe Wack im Revalschen Kreise, Weika Mara Kirchspiele verpaßet worden, solches wird unter Unterschrift des Sophischen Infanterie Regiments und mit Beidrückung des Regiments-Siegels bescheinigt.
St. Petersburg, den 20. October 1793.
B. von Lohmann.
Ihro Kayserlichen Majestät meiner allergnädigsten Kayserin Obrister von der Armen, Ritter des St. Georgen Ordens von der 4. Classe, und Chef des Sophischen Infanterie Regiments.
Staats-Schreiber Demid Sadownikow.

Befehl an dasBaltischportische Kreißgericht.
Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat diese Statthalterschafts-Regierung nach geschehenem Vortrage der Erklärung obigen Kreißgerichts betreffend die von Supplicantischem Herrn Friedrich von Wrangell über die von dem Kreißgericht in dessen interlocut (?) vom 19. Junii a. p. wider Documente decretirt seyn sollende Zeugen-Abhörung, in der daselbst wider ihn wegen eines angeblich unter die Soldaten verkauften ehemaligen Wackschen Erbkerls Jacob Maddis-Sohn unange[...] verabschiedeten Corporals Jacow Matfejew genannt angebrachten Klage des verstobenen Kreisrichters Carl Gustav von Rennenkampff und dessen reassumentischen Frau Wittwe Anna Wilhelmina von Rennenkampff geborene von Knorring geführte Beschwerde,
Resolviert: da 1. Inhalts der Erklärung klagendes Theil die verwitwete Frau von Rennenkampff durch Zeugen erweisen will, daß ihr im Jahr 1786 von dem Guthe Wack entlaufener Erbkerl Namens Jacob Maddis-Sohn 1788 durch Herrn Supplicanten Leute nach dem Guthe Nurms gebracht, daselbst einige Wochen aufbewahrt, endlich nach St. Petersburg gebracht Herrn Supplicanti vorgestellt und von ihm unter die Soldaten verkauft worden; diese wieder Herrn Supplicanten erhobene Klage aber, durch das von demselben beigebrachte Attestat der Canzellei des Sophischen Infanterie Regiments, nach welchem der Jacow Matfejew dem 7. May 1789 an dieses Regiment als Recrut von dem Guthe des Herrn Second Majors Michaila Jesipow gesandt, den 11. April 1791 verabschiedet und am 30. desselben Monats mir dem Character eines Corporals nach seiner vorigen Heimath dem Guthe Wack im Reval-

schen Kreise, Weika Mara Kirchspiel verpaßet worden, nicht hinlänglich widerleget wird; indem selbst nach Anzeige dieses Attestats der Jacow Matfejew nicht etwa von dem Guthe des Majoren Jesipow, sondern von, belehre des von klagendem Theile beigebrachten [... ...] Carl Gustav von Rennenkampff [... ...] Guthe Wack gebürtig ist und dahero der documentierte Umstand, daß er von dem Jesipowschen Guthe an das Regiment als Rekrut abgegeben worden, mit dem Umstande, den klagendes Theil durch Zeugen erweisen will, daß der nehmlich unter die Soldaten verkaufte (als welches mittelst Verkaufs des Matwejef an den Major Jesipow, zum Behuf seiner Recrutenlieferung, oder auch auf andere Weise geschehen seyn kann,) nicht in solchem Wiederspruche stehet, daß die intendirte Beweisführung durch Zeugen für unzulässig zu halten in der Erklärung des Supplicantischen Beschwerde angeführte 1. Art. 28. Tit. 1 Buchs der Ehstländischen Ritter- und Landesgesetze nach welchen glaubwürdige Documente mehr als Zeugen-Aussagen gelten alhier anwendbar seyn können, zumahl nach dem 1. und 2. Art. 22. Tit. derselben Rechte, man in Ermangelung der Instrumente und Urkunden mit Zeugenwahl beweisen und nebst der gerichtlich-approbirten Instumenten und Urkunden, sich auf der Zeugen-Aussage beruhen mag, übrigens aber nach der Erklärung des Kreißgerichts, es blos ein Schreibfehler ist, wenn in der Herrn Supplicanten communicirten Abschrift des von klagenden Theile beygebrachten Jahres statt der Jahres-Zahl 1788 die Jahres-Zahl 1778 stehet und darauf aus dem Original zu berichtigender Schreibfehler auf das Wesen der Sache keinen Einfluß hat.
2. Der Umstand, daß das Kreisgericht, nach dessen Interlocut, erst bey Entscheidung der Sache darüber erkennen wolle, ob auf diesen Zeugen-Beweiß Rücksicht genommen werden könne oder nicht, Herr Supplicant um so weniger rechtliche Veranlaßung zur Beschwerde gibet, als das Kreißgericht Erinnerung (?) gesetzliche Verfahren und in dem 181 und 182 § der Gesetzes-Verordung: die allgemeine Vorschrift enthalten, „daß, wenn in einem Proceß sowohl vom Kläger als Beklagten, alle ihre dahin gehörige Documente und mündlichen Beweise schriftlich verfaßet, übergeben, und die Sache der völligen Entscheidung des Richters überlassen worden, die Sache vorgetragen und hierauf nach Endigung des Vortrages, wenn die Richter sowohl das Wesen der Sache als alle Umstände völlig begriffen haben, nach genügsamer Überlegung und reifer Erwägung der Umstände zur Entscheidung geschritten werden soll,
3. In dem Interlocut des Kreißgerichts gesaget ist, daß die nicht nahmhaften Zeugen nicht abgehört werden sollen, bevor sie vom Klagenden Theile genannt würden, und nach der Erklärung des Kreis mit nichts erwiesen ist, daß der Jacob Matwejef in Rathen und Thaten bey dieser Sache die Beschwerde Herrn Supplicanten „als ob nahmlose Zeugen, und Persohnen, die Rathen und Thaten gewesen, wie Jacob Matwejef, der den ganzen Roman erdacht habe, um sich vielleicht bey seiner vorigen Herrschaft wiederum einzuschmeicheln, über Artikel befragt werden sollen, die theils den Documenten entgegen, theils von der Beschaffenheit wären, daß sie keinen Einfluß auf diese Sache hätten“, sich als unerwiesen darstellet und in Ansuchung der decretierten Zeugen Abhörung keine Abänderung bewirken mag. So kann aus sothanen Gründen dem Gesuche Herrn Supplicanti, daß das Kreisgericht inerlomt vom 19. Junii a. p. gehoben und kein Beweiß durch Zeugen wieder die beigebrachten Documente verstatte werde, nicht gewillfahret werden, besondern es hat das Kreisgericht die decretirten Zeugen Abhörung nach Vorschrift der Gesezze zu vollziehen. Wobey es jedoch Herrn Supplicanti unbenommen bleibt, auf den Fall, das derselbe mit der fristgerechten Beprüfung der Zeugenaussagen nicht zufrieden, wieder darüber die Zulaßung inhabirten Zeugen und irrelavanter Beweisartikul begründete Beschwerde führen zu können vermeinet, seine Beschwerde darüber [... ...] dem [...] mittelst Appelation [...].
[...] Reval Schloß, den 26. Februar 1796

712; No. 64
Producirt, den 19. Mart 1796
An Eine Revalsche Statthalterschafts-Regierung aus demBaltischportischen Kreißgericht. Bericht.
Einer Revalschen Statthalterschafts-Regierung wird der Empfang des d. d. 26. Februar ai. curr. anhero erlassenen Befehls betreffend daß es bey dem von diesem Kreißgerichte am 19. Juny a. pr. gefällten Interlocut in Klagsachen der verwitweten Frau Kreisrichterin von Rennenkampff wider den Major von Wrangel, seine Beschwerde haben soll hiermit pflichtschuldigst berichtet.
Baltiß-Port den 14. März 1796.
W. Üxküll von Güldenband, Biedermann, Secretair

336; No. 39
Producirt, den 7. Februar 1796
An Eine Revalsche Statthalterschafts-Regierung aus dem Baltisch-Portischen Kreißgericht. Bericht.
Eine Revalsche Statthalterschafts-Regierung geruhte auf die im vorigen Jahre vom Herrn Major von Wrangell daselbst angebrachte Beschwerde über dieses Kreißgericht, weil selbiges denen Gesetzen conform in Sachen der reassumentischen verwitweten Frau Kreißrichterin von Rennenkampff wider ihn in puncto eines ihren seeligen Herrn Gemahl entwandten und unter die Recruten von ihm verkauft seyn sollenden Erbkerls, auf die vom Letzten erbetenen Zeugen-Abhörung ohnerachtet der dawider Beklagter Seits eingebrachten Einwendungen decretirt hatte, diesem Geicht den Befehl am 9. July vorigen Jahres zu ertheilen Vorhaltungsbefehlen (?) den anberaumten Termin zum Zeugen-Verhör auszusetzen. Wann nun der Fortgang und die Beendigung dieser hier ohne so lange anhängig gewesene Sache auf die Verfügung Einer Revalschen Statthalterschafts-Regierung bisher beruhte, und dieses Kreißgericht in dem am 30. Januar acti, anher erlaßenen Befehl Einer Revalschen Statthalterschafts-Regierung betreffend die Anweidung die in Sachen des seine Freyheit praetendirten Menschen Christian wider die Frau Baronin von Ungern Arnberg auf Kana, von Klägers Anwalde aufgeführten Zeugen in rei perpetus memoriam abhören zu lassen, demselben Grundsatz zur Basin ihre Resolution gelegt hat, nemlich, den, weil die von dem Jaan aufgeführten zeugen mir Tode abgegangen und der Beweiß für ihn verlohren gehen könnte, den dieses Kreißgericht in seinen Bescheide in der Rennenkampff- Wrangellschen Sache wegen Abhörung der producirten Zeugen zur Richtschnur machen, so hat Einer Revalschen Statthalterschafts-Regierung dieses Kreißgericht solches mit der gehorsamsten Bitte unterlegen wollen, anher die nöthigen Verhaltungs-Befehle zu ertheilen, ob es nunmehro zudem Zeugen-Verhör in der letzen Sache von welchen die Beendigung derselben abhängt, zu schreiten haben.
Baltiß-Port, den 5. Januar 1796
W. Üxküll von Güldenband [?], Winkler, Prot.

814; Producirt, den 1. April 1796
Allerdurchlauchtigster Großmächtigste, Großer Frau und Kayserin, Catharina Alexjewna, Selbstherrscherin aller Reussen p. p. Allergnädigste Frau!
Es unterlegt und bittet der Major Friedrich von Wrangel; worin das aber meine Unterlegung und Bitte besteht, zeigt folgendes:

In Gefolge dessen, was die revalsche Statthalterschafts-Regierung auf meine demselben am Junius 1795 übergebener Unterlegung und Bitte, betreffend desBaltischportischen Kreißgerichts am 19. Junius 1795 eröffnet Resolution, wegen Vernehmung einiger, von dem verstorbenen Herrn Majoren Carl Gustav von Rennenkampff in der, von seiner Frau Wittwe, geborene Anna Wilhelmina von Knorring, reassumirten, wider mich angestellten, Rechts-Sache aufgeführter Zeugen, eben diesem Kreisgerichte am 26. Februar 1796 mittelst Befehls vorgeschrieben hat, hat dasselbe am 18. März diesen Jahres, den 9. April zum Termin der Vernehmung der Zeugen angesetzt und mir befohlen, die unter mir sortirenden zu stellen. Über diesen ist nun auch mein ehemaliger unter dem Guthe Nurms noch befindlicher. Koch Jürri, der, nebst vier andern, und namentlich dem Stalljungen Michel, dem Viehtreiber Anna, dem Weibe des Amtsmanns Ello, und dem Stubenmädchen, Leno auf den 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31. und 32. sogenannten Additionalbeweisartikel vernommen werden soll. Dieser Jürri aber ist nicht nur einer der bösartigsten Leute, dem Trunke ergeben, liederlich und eines hämischen und rachsüchtigen Gemüths, sondern auch von mir zu mehrernmalen deshalb bestraft worden: worüber er denn statt sich zu bessern, zu mehrernmalen rachgirige Gesinnungen geäußert hat. Da nun, nach dem 1. Art. XXIV Tit. 1. Buchs der Landesgesetze Zeugen ehrliche und unbescholtene Personen seyn, nach dem 8. Artikel eben daselbst sich, die Animosität wider denjenigen hegen wider den sie zeugen sollen, nicht zum Zeugniß zugelassen werden sollen; da auch endlich der 1. Artikel XXIII Titels 2. Buchs der Gesetze nicht nur zu einem vollkommen Zeugniß zwey Zeugen für hinlänglich erklärt, sondern auch ausdrücklich eine grosse Menge der Zeugen nicht verstattet; in vorliegenden Falle aber zu eben den Artikeln, über welche der Koch Jürri vernommen werden soll. schon vier Zeugen aufgeführte worden sind, also mehrere als das Gesetz erfordert und der fünfte daher gar nicht nöthig ist, um die Wahrhit zu eruiren, die vielmehr von ihm offuskirt werden würde: so bitte ich, daß auf Befehl Ewr. Kaiserlichen Majestät, befohlen werde, demBaltischportischen Kreißgerichte mittelst Befehls vorzuschreiben, daß es den, von dem verstorbenen Herrn Majoren Carl Gustav von Rennenkampff in der von seiner Frau Wittwe, geborenen Anna Wilhelmina von Knorring, reassumirten wider mich angestellten, Rechtsache aufgeführten, 14. Additional Beweiszeugen den Koch Jürry, vom Zeugnißgeben ausschliesse, ihn nicht über die, auf ihn gestellten, Additionalbeweisartikel vernehme, sondern nur die Aussagen der übrigen zu diesen Artikeln aufgeführten Zeugen in gesetzlicher Form einziehe.
Allergnädigste Frau, Ewr. Kayserliche Majestät flehe ich allerunterthänigst an, hieüber die Ukase zu geben.
Den 1. April 1796.
Diese Unterlegung und Bitte gehört in die revalsche Statthalterschafts-Regierung.
Friedrich Wrangell.

Befehl an das Baltisch-Portische Kreißgericht.
Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Statthalterschafts-Regierung nach geschehenem Vortrage der Supplique des Herrn Majoren Friedrich von Wrangell des Inhalts: In Gefolge deßen, was die revalsche Statthalterschafts-Regierung auf seine Unterlegung und Bitte, betreffend desBaltischportischen Kreißgerichts am 19. Junius 1795 eröffnete Resolution, wegen Vernehmung einiger, von dem verstorbenen Herrn Majoren Carl Gustav von Rennenkampff in der, von seiner Frau Wittwe geborene Anna Wilhelmina von Knorring, reassumierten, wider ihm angestellten Rechtssache aufgeführter Zeugen, eben diesem Kreißgerichte am 26. Februar 1796 mittelst Befehls vorgeschrieben habe – habe dasselbe am 16. Mart diesen Jahres den 9. April zum Termin der Vernehmung der Zeugen angesetzt und ihm befohlen, die unter ihm fortirenden zu stellen, Unter dieser sey nun auch seyn ehemaliger, unter

dem Guthe Nurms noch befindlicher Koch Jürry, der nebst vier andern, und namentlich dem Stalljungen Michelm dem Viehtreiber Anne, dem Weibe des Amtmanns Ello und dem Stubenmädchen Leno auf den 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31. und 32. sogenannten Additionalbeweisartikel vernommen werden soll. Dieser Jürri aber sey nicht nur einer der bösartigsten Leute, dem Trunke ergeben, liederlich und eines hämischen und rachsüchtigen Gemüths, sondern auch von ihm, Herrn Supplicanten, zu mehrernmalen deshalb bestraft worden: worüber er denn statt sich zu bessern, zu mehrernmalen rachgirige Gesinnungen geäußert habe. Da nun, nach dem 1. Art. XXIV Titels 1. Buchs der Landesgesetze Zeugen ehrliche und unbescholtene Personen seyn, nach dem 8. Art. eben daselbst solche, die Animosität wider denjenigen hegen, wider den sie zeugen sollen, nicht zum Zeugniß zugelassen werden sollen; da auch endlich der 1. Artikel XXIII Titels 1. Buchs der Gesezze nicht nur zu einem vollkommen Zeugniß zwey Zeugen für hinlänglich erklärt, sondern auch ausdrücklich eine große Menge der Zeugen nicht verstattet; in vorliegendem Falle aber zu eben den Artikeln, über welche der Koch Jürri vernommen werden soll, schon vier Zeugen aufgeführte worden sind, also mehrere als das Gesetz erfordert und der fünfte daher gar nicht nöthig sey, um die Wahrheit zu eruiren, die vielmehr von ihm offuskirt werden würde: so bitte derselbe, daß befohlen werde, demBaltischportischen Kreißgerichte mittelst Befehls vorzuschreiben, daß es den, von dem verstorbenen Herrn Majoren Carl Gustav von Rennenkampff in der von seiner Frau Wittwe, geborenen Anna Wilhelmina von Knorring reassumirten, wider ihm angestellten Rechtsache aufgeführten, 14. Additional Beweiszeugen den Koch Jürry, vom Zeugnißgeben ausschliessen, ihn nicht über die, auf ihn gestellten, Additionalbeweisartikel vernehme, sondern nur die Aussagen der übrigen zu diesen Artikeln aufgeführten Zeugen in gesetzlicher Form einziehe;
Resolviret: Da die angeführte boshafte Wiedergeszlichkeit erwehnten Kochs Jürri wider den Supplicanten als seinen ehemaligen Erbherrn notorisch ist und derselbe auch dieserhalb alhier in der Hauptwache arrestirt gewesen, nach dem 8. Art. 24. Tit. 1 Buchs der Ehstländischen Ritter- und Landesrechte aber [...] welcher mit dem wider welchen der Zeugen soll in offenbarer Feindschaft lebe zum Zeugen nicht zugelaßen werden soll, aber dieses am mehreren Zeugen [...] dieselben Additionalbeweißartikel auf worüber Jürri vernommen werden sollen aufgeführtet sind so solle dem Ansuchen Herrn Supplicanten zuwillfahret und obigem Kreißgericht die Vorschrift g. h. g. ertheilt werden, besagten Koch Jürri vom Zeugnißgeben in dieser Sache auszuschließen.
[...] Reval Schloß, den 3. April 1796

911; No. 92
Producirt, den 9. April 1796
An eine Revalsche Statthalterschafts-Regierung aus demBaltischportischen Kreißgericht. Bericht.
Einer Revalschen Statthalterschafts-Regierung wird der Empfang des d. d. 3. Aprill a. curr anhero erlassenen Befehls enthaltend die Vorschrift den von der verwitweten Frau Kreisrichterin von Rennenkampff als Zeugen aufgeführten Nurmschen Koch Jürro vom Zeugnißgeben wider den Major von Wrangell auszuschließen, hiermit pflichtschuldigst berichtet.

Baltischport den 8. Aprill 1796
W. Üxküll von Güldenband,

Weidemann, Secretair.